



Mountainbike-Club Wehrheim e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2 Zweck und Aufgaben	2
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Verbandszugehörigkeit.....	2
§5 Mitgliedschaft	2
§6 Ende der Mitgliedschaft	3
§7 Pflichten der Mitglieder	3
§8 Beiträge	3
§9 Organe	3
§10 Hauptversammlung	4
§11 Außerordentliche Hauptversammlung	5
§12 Vorstand	5
§13 Kassenprüfer.....	5
§14 Auflösung.....	5
§15 Inkrafttreten	6

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Mountainbike-Club Wehrheim, nachfolgend kurz MTBC Wehrheim genannt.
- 1.2 Der MTBC Wehrheim hat seinen Sitz in Wehrheim in der Bahnhofstrasse 21 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Usingen eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des MTBC Wehrheim ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Aufgabe des MTBC Wehrheim ist die Pflege und Förderung des Mountainbike Radsports.
- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3 Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der MTBC Wehrheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der MTBC Wehrheim ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des MTBC Wehrheim und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschußanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die den Zwecken des MTBC Wehrheim fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Zuwendungen an den MTBC Wehrheim aus zweckgebundenen Mitteln Dritter dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- 4.1 Der MTBC Wehrheim gehört dem Landessportbund Hessen e.V. und dem Hessischen Radfahrerverband e.V. an.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des MTBC Wehrheim kann jede Person werden, die einen Aufnahmeantrag schriftlich per Post , per E-Mail oder per Web-Formular stellt. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins sowie die der übergeordneten Verbände anerkannt. Die Aufnahme Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Über die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 5.4 Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht des MTBC Wehrheim gegenüber befreit.
- 5.5 Als stimmberechtigtes Mitglied gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.6 Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1.1 Die Mitgliedschaft im MTBC Wehrheim endet:
 - a durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei eine Austrittserklärung schriftlich per Post oder per E-Mail spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen muß.
 - b durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem MTBC Wehrheim gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c durch Ausschluß.
 - d durch Tod eines Mitgliedes.
- 1.2 Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch Beschluß der Hauptversammlung. Der Beschluß muß mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser Beschluß ist endgültig.
- 1.3 Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem MTBC Wehrheim werden durch das Ende der Mitgliedschaft nicht berührt.
- 1.4 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Zuwendungen und Anteile an etwaigen Überschüssen oder sonstigen Vermögensvorteilen aus Mitteln des MTBC Wehrheim.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder des MTBC Wehrheim sind verpflichtet:
 - a die Satzung und die auf den Hauptversammlungen des MTBC Wehrheim gefassten Beschlüsse zu befolgen.
 - b die Interessen des MTBC Wehrheim zu vertreten.
 - c die durch die Hauptversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 8 Beiträge

- 8.1 Die Beitragspflicht rechnet sich von dem ersten Kalendertag des Jahres, in dem das Mitglied dem MTBC Wehrheim beiträgt.
- 8.2 Die Beiträge des MTBC Wehrheim sind Jahresbeiträge, deren Höhe in der Hauptversammlung festgesetzt werden. Sie sind zum 1. Januar jeden Jahres zu entrichten.
- 8.3 Der MTBC Wehrheim ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr von neu eingetretenen Mitgliedern oder Gebühren von den Mitgliedern für besondere Leistungen zu verlangen, wobei die Höhe dieser Gebühren alljährlich in der Hauptversammlung festgesetzt werden.
- 8.4 Mitglieder unter 10 Jahren sind vom Jahresbeitrag befreit, wenn mindesten ein Elternteil Mitglied des MTBC Wehrheim ist.

§ 9 Organe

- 9.1 Die Organe des MTBC Wehrheim sind:
 - a die Mitgliederversammlung, genannt Hauptversammlung.
 - b der Vorstand.
- 9.2 Die Mitglieder der Organe müssen Mitglieder des MTBC Wehrheim sein.
- 9.3 Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 Hauptversammlung

- 10.1 Die Hauptversammlung ist die jährliche Versammlung der Mitglieder des MTBC Wehrheim.
- 10.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 10.3 Die Hauptversammlung muß innerhalb der ersten drei Monaten jedes Jahres stattfinden.
- 10.4 Die Einladung zu einer Hauptversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.
Die Einladung kann auf folgendem Weg erfolgen:
- a schriftlich.
 - b per E-Mail.
 - c als Bekanntmachung auf der Webseite des MTBC Wehrheim (www.mtbc-wehrheim.de).
- Mit der Einladung muß die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 10.5 Die Tagesordnung soll enthalten:
- a die Berichte des Vorstandes.
 - b die Entlastung des Vorstandes.
 - c die Neuwahl des Vorstandes.
 - d die Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - e den Veranstaltungskalender.
 - f Anträge.
 - g Verschiedenes.
- 10.6 Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
- a Genehmigung des Protokolles der letzten Hauptversammlung.
 - b Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, einschließlich des Kassenberichtes des Schatzmeisters.
 - c Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d Entlastung des Vorstandes.
 - e Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - f Festsetzung des Mitgliedbeitrages, einer eventuellen Aufnahmegebühr und Gebühren für besondere Leistungen.
 - g Besprechung und Beschlußfassung der eingegangenen Anträge.
 - h Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- 10.7 Einer der zwei Vorsitzenden leitet die Hauptversammlung.
- 10.8 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 10.9 Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 10.10 Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmung mit Stimmzettel muß jedoch erfolgen, wenn dies ein Mitglied wünscht.
- 10.11 Bei Wahlen und Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidend. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10.12 Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. In der Einladung zur Hauptversammlung ist auf die Satzungsänderung hinzuweisen und deren Absicht hinzuweisen.
- 10.13 Anträge zur Hauptversammlung müssen zu dem in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Termin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 10.14 Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit anerkannt wird, dies erfolgt durch Mehrheitsbeschluß. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 10.15 Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die gefaßten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll muß vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

- 11.1 Wenn es das Interesse des MTBC Wehrheim erfordert, muß vom Vorstand jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
- 11.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung muß vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn diese von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit einer Begründung beantragt wurde.
- 11.3 Für die außerordentliche Hauptversammlung gilt §10 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand des MTBC Wehrheim besteht aus:
- a zwei Vorsitzenden.
 - b einem Schatzmeister.
 - c einem Schriftführer.
- 12.2 Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hiervon sind jeweils zwei Mitglieder, worunter sich einer der zwei Vorsitzenden befinden muß, gemeinsam zur Vertretung des MTBC Wehrheim berechtigt.
- 12.3 Aufgabenverteilung des Vorstandes:
- a die zwei Vorsitzenden sind Leiter und Repräsentanten des MTBC Wehrheim. Sie leiten den MTBC Wehrheim nach der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung. Im Verhinderungsfall werden sie von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vermögens des MTBC Wehrheim
- 12.4 Die Mitglieder des Vorstandes können in Abwesenheit gewählt werden, wenn bei der Hauptversammlung eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.
- 12.5 Es ist gestattet, dass Mitglieder des Vorstandes eine Doppelfunktion im Vorstand ausüben.
- 12.6 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu ordnungsgemäßen Neuwahlen im Amt.
- 12.7 Wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Vertreter berufen.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1 Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer.
- 13.2 Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- 13.3 Die Kassenprüfer müssen der Hauptversammlung einen Bericht über die Kassenführung geben.

§ 14 Auflösung

- 14.1 Die Auflösung des MTBC Wehrheim kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn vier Fünftel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- 14.3 Die Mitglieder haben bei einer Auflösung des MTBC Wehrheim keinen Anspruch auf Zuwendungen, Anteile an etwaigen Überschüssen oder sonstigen Vermögenswerten des MTBC Wehrheim.
- 14.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Landessportbund Hessen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

15.1 Diese beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Usingen in Kraft.

15.2 Formelle Satzungsänderungen wegen einer Beanstandung durch das Registergericht können vom Vorstand im Namen der Hauptversammlung durchgeführt werden.

Die Satzungsfassung erfolgte am 03.01.1994 durch nachfolgend genannte Gründungsmitglieder.

- 1. Roger Driesch**
- 2. Markus Glaßner**
- 3. Tobias Glaßner**
- 4. Hans-Jürgen Glaßner**
- 5. Thorsten Schäfer**
- 6. Oliver Haag**
- 7. Gerd Haag**

Eine Satzungsüberarbeitung erfolgte am 17.03.2012